

Qualifizierte Belehrung bei ermittelungsrichterlicher Vernehmung eines angehörigen Zeugen

BGH, Anfragebeschluss v. 4.6.2014 – 2 StR 656/13 (LG Köln) – NStZ 2014, 596

BGH, Beschl. v. 16.12.2014 – 4 ARs 21/14 (auf Anfrage des 2. Strafsenats) – NStZ-RR 2015, 48

BGH, Beschl. v. 08.01.2015 – 3 ARs 20/14 (auf Anfrage des 2. Strafsenats) – NJW-Spezial 2015, 153

BGH, Beschl. v. 14.01.2015 – 1 Ars 21/14 (auf Anfrage des 2. Strafsenats) – NJW-Spezial 2015, 153

BGH, Beschl. v. 10.02.2015 – 1 StR 20/15 (LG Augsburg) – NStZ 2015, 232

I. Sachverhalt (verkürzt)

a) Im Ausgangsverfahren des 2. Strafsenats (NStZ 2014, 596) war der Angeklagte wegen Mordes aus niederen Beweggründen an seiner Ehefrau angeklagt. Das Landgericht hat hierbei sein verurteilendes Urteil maßgeblich auf die Angaben der Tochter des Angeklagten gestützt. Diese hatte im Ermittlungsverfahren vor dem Ermittlungsrichter nach ergangener „einfacher“ Belehrung ausgesagt. Nicht belehrt wurde sie darüber, dass ihre dortige Aussage durch die Vernehmung des Ermittlungsrichters als Verhörsperson in der späteren Hauptverhandlung auch dann verwertet werden kann, wenn sie später in der Hauptverhandlung das Zeugnis verweigert. Die Tochter hatte in der Hauptverhandlung schließlich tatsächlich das Zeugnis verweigert und das Landgericht hatte den Ermittlungsrichter als Zeugen vernommen.

b) Der 1., 3. und 4. Strafsenat äußern sich in Antwortbeschlüssen auf die Anfrage des 2. Senats hin.

c) In der aktuellen Entscheidung des 1. Strafsenats (NStZ 2015, 232) hatte ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge in der Hauptverhandlung der Verwertung seiner polizeilichen Aussage zugestimmt. Er war zuvor zwar über die Folgen seines Verzichts, nicht aber „qualifiziert“ darüber belehrt worden, dass die Angaben des Zeugen vor dem Ermittlungsrichter auch ohne Zustimmung des Zeugen verwertet werden könnten.

II. Entscheidungsgründe

a) In seinem Anfragebeschluss beabsichtigt der 2. Strafsenat von einer bislang als gefestigt geltenden Rechtsprechung mehrere Strafsenate abzuweichen. Bislang entsprach es der Rechtsprechung, dass für die Ausnahme vom umfassenden Verwertungsverbot des § 252 StPO für richterliche Vernehmungen lediglich eine ordnungsgemäße „einfache“ Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht durch den Ermittlungsrichter, z.B. nach § 52 Abs. 3 StPO erfolgen musste. Der 2. Strafsenat beabsichtigt nunmehr diese Rechtsprechung insoweit zu ändern, dass eine „qualifizierte“ Belehrung des Zeugen über die Möglichkeit der Verwertung der Aussage durch Vernehmung des Richters auch bei späterer Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung und ohne Zustimmung des Zeugen für die Annahme der Ausnahme von § 252 StPO erforderlich ist. Der 2. Senat argumentiert hierbei damit, dass der Belehrung eine für die Entscheidung des Zeugen überragende Funktion beikäme. Der Zeuge müsse umfassend über die Konsequenzen seiner Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. Dazu gehöre insbesondere die Tatsache, dass seine jetzige Aussage auch bei späterer Zeugnisverweigerung weiter verwertbar bleibe. Dies gebiete der Schutzzweck des § 252 StPO der gerade den Schutz des Zeugen vor der Zwangslage einer Aussage gegen einen Angehörigen erweitern will, indem er es dem Zeugen ermöglicht, seine Aussage später ohne weitere Folgen für ihn wieder zu beseitigen. Soweit hiergegen in der Vergangenheit vorgebracht wurde, es fehle für eine solche Belehrung eine gesetzliche Grundlage, schade dies nicht, weil auch in anderen Bereichen z.B. bei § 136a gesetzlich nicht geregelte erweiterte Belehrungspflichten von der Rspr. angenommen würden. Auch dem üblichen Gegenargument, selbst bei der Belehrung in der Hauptverhandlung sei nach h.M. kein Hinweis darauf erforderlich, dass der Zeuge den Verzicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht jederzeit, auch während der Vernehmung, widerrufen könne und damit sei erst recht keine vorsorgliche Belehrung für den Fall einer späteren Zeugnisverweigerung beim Ermittlungsrichter erforderlich, tritt

der 2. Senat entgegen. Die Situation sei nicht vergleichbar, weil der Zeuge sich im Ermittlungsverfahren im Regelfall nicht der Endgültigkeit seiner Entscheidung bewusst sei und der lange Zeitablauf zwischen Vernehmung und Hauptverhandlung, zu einer veränderten Entscheidungssituation führen könne. Letztlich könne auch die Effektivität der Strafrechtspflege nicht ins Feld geführt werden. Denn eine Strafrechtspflege, die sich darauf verlasse, nur deswegen Aussagen verwerten zu können, weil sie den Zeugen über entscheidungswichtige Umstände im Dunklen lässt, verdiene der Rechtsstaat nicht.

b) Die übrigen Strafsenate sehen entweder keine Kollision mit ihrer Rechtsprechung mangels bisheriger Befassung (3. Senat) oder wollen an der bisherigen Rechtsprechung festhalten (1. und 4. Senat). Argumentiert wird hierbei mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage für eine solche qualifizierte Belehrung, der nicht erforderlichen Belehrung über einen Widerruf des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht in der laufenden Vernehmung, sowie der Frage, ob dann nicht über alle entscheidungserheblichen Fragen aufgeklärt werden müsse, z.B. über die übrige Beweislage gegen den Beschuldigten. Interessanterweise wirft der 1. Strafsenat in einem obiter dictum die Frage auf, ob die Ausnahme vom Verwertungsverbot des § 252 durch Vernehmung der richterlichen Verhörsperson nicht grundsätzlich dem Schutzzweck des § 252 zu wider läuft. Dabei stellt der 1. Strafsenat darauf ab, dass die Annahme der bisherigen Rspr., dass ein Zeuge die erhöhte Bedeutung einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung im Vergleich zu einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung keine empirische Grundlage habe. Überdies sei den Gesetzgebungsmaterialien eindeutig zu entnehmen, dass der historische Gesetzgeber eine Vernehmung einer polizeilichen oder richterlichen Vernehmungsperson als eine unzulässige Umgehung des Verwertungsverbots aus § 252 StPO ansah und dies für so selbstverständlich hielt, dass er von einer ausdrücklichen Regelung dahingehend absah.

c) In der aktuellen Entscheidung des 1. Strafsenats (NStZ 2015, 232) weist dieser daraufhin, dass es jedenfalls in der Hauptverhandlung keiner qualifizierten Belehrung eines Zeugen, der die Verwertung seiner polizeilichen Vernehmung gestatten will, darüber bedarf, dass seine ermittelungsrichterliche Vernehmung auch ohne seine Zustimmung verwertet werden kann.

III. Problemstandort

Die Diskussion der verschiedenen Strafsenate kreist um eine klassische Kollision von effektiver Strafrechtspflege (Erhalt von verwertbaren Aussagen) mit Grundrechten der Verfahrensbeteiligten (Schutz des Persönlichkeitsrechts des Zeugen vor der Zwangslage). Diese Zwangslage hat der Gesetzgeber (versucht) durch die §§ 52, 252 StPO zugunsten der Grundrechte des Zeugen zu lösen. Die Umgehungsstrategie durch die Vernehmung der richterlichen Verhörsperson führt weg von der gesetzgeberischen Konfliktlösung und hin zu neuen rechtlichen Fragestellungen wie der nach der „qualifizierten“ Belehrung. Dass bei der Diskussion hierüber am Ende sogar die Legitimation der Ausnahme überhaupt in Frage gestellt wird, zeigt dass die Entwicklung der Rechtsprechung weg von der gesetzgeberischen Intention insgesamt auf tönernen Füßen steht. Ob diese Füße dauerhaft der Erosion wirkungsstarker Argumente wie dem gesetzgeberischen Willen und Schutzzwecküberlegungen standhalten, bleibt abzuwarten. Ein erneutes Aufflackern des Streits ist jedenfalls zu erwarten, wenn der 1. Strafsenat die Gelegenheit bekommt über die Legitimation der Ausnahme zu entscheiden. Jedenfalls eignet sich die Fragestellung hervorragend für Prüfungsarbeiten.